

Kantonsratsbeschluss

Vom 05.11.2025

Nr. RG 0151a/2025

Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 50 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991¹⁾ sowie Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe c, 115 und 123 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2025 (RRB Nr. 2025/1183)

beschliesst:

I.

Der Erlass Waldgesetz (WaGSO)³⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (Art. 1 WaG)

¹⁾ Dieses Gesetz bezweckt nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991⁴⁾ den Schutz und die nachhaltige Nutzung des Waldes.

²⁾ Es soll ausserdem zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag (Naturereignissen) beitragen.

§ 2 Begriff des Waldes (Art. 2 WaG)

¹⁾ Der Begriff des Waldes richtet sich nach dem WaG⁵⁾ und der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992⁶⁾.

²⁾ Als Wald gilt eine bestockte Fläche, welche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes eine Mindestfläche von 500 m² und eine Mindestbreite von 12 m aufweist.

³⁾ Für einwachsende Flächen muss zusätzlich zu Absatz 2 ein Beschirmungsgrad von 0,3 (inkl. Sträucher) sowie ein Mindestalter der Bestockung von 15 Jahren vorliegen.

§ 3 Waldfeststellungsplan (Art. 2, 10, 13 WaG)

¹⁾ Der Kanton stellt die Waldfläche und deren Grenzen in einem Plan fest. Bestockungen ausserhalb der festgelegten Waldfläche gelten nicht als Wald.

²⁾ Das Verfahren und die Wirkungen des Plans richten sich nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978⁷⁾ über die kantonalen Nutzungspläne.

¹⁾ SR [921.0](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [931.11](#).

⁴⁾ SR [921.0](#).

⁵⁾ SR [921.0](#).

⁶⁾ SR [921.01](#).

⁷⁾ BGS [711.1](#).

³ Die Planauflage erfolgt durch das Departement. Gegen die Waldfeststellung kann bei diesem innert der Auflagefrist von 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Änderung des Waldfeststellungsplans durch Verordnung.

§ 4 Waldfeststellung (Art. 2, 10 WaG)

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann unter Vorbehalt des Bundesrechts vom Departement feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist.

² Die Kosten für die Waldfeststellung können dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin überwälzt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Feststellung des Waldes durch Verordnung.

2. Schutz des Waldes vor Eingriffen

2.1. Rodung

§ 5 Rodungsbewilligung und Rodungssatz (Art. 4-7 WaG)

¹ Rodungen sind verboten. Ausnahmebewilligungen richten sich nach Artikel 5 WaG.¹⁾

² Im Bereich der kantonalen Zuständigkeit erteilt die Rodungsbewilligung und legt den Rodungssatz fest:

- a) der Regierungsrat im Nutzungsplanverfahren gemäss PBG²⁾;
- b) das Departement in allen übrigen Fällen.

³ Gegen das Rodungsvorhaben kann innert der für das Leitverfahren massgebenden Auflagefrist bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erhoben werden.

⁴ Die Bewilligung kann von Sicherheitsleistungen sowie von anderen Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 6 Ausgleichsabgabe (Art. 9 WaG)

¹ Inhaber und Inhaberinnen einer Rodungsbewilligung haben unter Vorbehalt von Absatz 2 für die durch eine Rodungsbewilligung entstehenden erheblichen Vorteile eine Ausgleichsabgabe zu leisten.

² Für Rodungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern sowie für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen ist keine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

³ Die Ausgleichsabgabe beträgt maximal 15 Franken pro m² Rodungsfläche.

⁴ Die Abgabe wird nach Massgabe der zu erwartenden Vorteile festgesetzt. Als Bemessungskriterien gelten:

- a) Zweck der Rodung;
- b) Dauer des Verlustes an Waldareal;
- c) Interesse an der Rodung;
- d) Wertdifferenz zu vergleichbarem Boden im offenen Land;
- e) Ausbeutungsmöglichkeiten.

⁵ Der Kantonsrat erlässt Vorschriften über die Bewertung der einzelnen Kriterien. Er kann bei veränderten Verhältnissen die Ausgleichsabgabe angemessen erhöhen.

⁶ Das Departement setzt die Ausgleichsabgabe im Rodungsbewilligungsverfahren fest. Sie fliest zweckgebunden in den kantonalen Forstfonds für Massnahmen im Sinne von Artikel 1 WaG³⁾.

¹⁾ SR [921.0](#).

²⁾ BGS [711.1](#).

³⁾ SR [921.0](#).

2.2. Betreten und Befahren des Waldes

§ 7 Zugänglichkeit (Art. 14 WaG)

- ¹ Der Wald ist im ortsüblichen Rahmen öffentlich zugänglich. Wer sich im Wald aufhält, tut dies auf eigene Verantwortung.
- ² Wo es die Erhaltung des Waldes, insbesondere als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, oder andere öffentliche Interessen erfordern:
 - a) schränkt der Regierungsrat die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete ein;
 - b) unterstellt er die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 8 Motorfahrzeugverkehr (Art. 15 WaG)

- ¹ Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.
- ² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen und den Vollzug durch Verordnung.

§ 9 Fahrradfahren und Reiten

- ¹ Fahrradfahren und Reiten im Wald ist untersagt abseits bestehender Wege und speziell bezeichneter Strecken sowie auf Wegen mit signalisiertem Fahr- und Reitverbot.

2.3. Schutz vor anderen Beeinträchtigungen

§ 10 Nachteilige Nutzungen (Art. 16 WaG)

- ¹ Nachteilige Nutzungen sind nicht zulässig.
- ² Aus wichtigen Gründen kann die für Rodungsbewilligungen zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für Ausnahmebewilligungen durch Verordnung.

§ 11 Bauten und Anlagen im Wald

- ¹ Im Wald dürfen nur forstliche Bauten und Anlagen erstellt werden, die der Erhaltung und einer zweckmässigen Nutzung des Waldes dienen. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach PBG¹⁾.
- ² Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen bedürfen einer Ausnahmebewilligung für nachteilige Nutzung.

§ 12 Bauabstand zum Wald (Art. 17 WaG)

- ¹ Der Abstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach PBG²⁾.
- ² Die Eigentümer und Eigentümerinnen des Waldes haften nicht für Schäden an Werken, welche näher als 20 m am Wald stehen.

§ 13 Umweltgefährdende Stoffe (Art. 18 WaG)

- ¹ Im Wald dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.
- ² Das Amt ist für die Erteilung der Anwendungsbewilligungen gemäss der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005³⁾ im Wald zuständig.

¹⁾ BGS [711.1](#).

²⁾ BGS [711.1](#).

³⁾ SR [814.81](#).

3. Schutz vor Naturereignissen

§ 14 Schutz vor Naturereignissen (Art. 19 WaG)

- ¹ Wo durch Steinschlag, Rutschung, Erosion oder Lawinen Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden, sind geeignete planerische, organisatorische, waldbauliche oder technische Massnahmen zur Reduktion des Risikos zu treffen. Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen.
- ² Kanton und Einwohnergemeinden berücksichtigen bei raumwirksamen Tätigkeiten die Risiken aus Naturereignissen. Sie stellen die dazu erforderlichen Grundlagen bereit.

§ 15 Zuständigkeiten

- ¹ Die Einwohnergemeinden sind für den hinreichenden Schutz ihrer Bevölkerung vor Risiken aus Naturereignissen zuständig.
- ² Werkeigentümer und Werkeigentümerinnen sind für den hinreichenden Schutz ihres Werks vor Risiken aus Naturereignissen zuständig.
- ³ Wo es der Schutz erfordert, kann der Regierungsrat die Einwohnergemeinden sowie Eigentümer und Eigentümerinnen von Werken und Schutzwald unter Abgeltung gemäss § 28 und 30 Absatz 1 zu Massnahmen verpflichten.
- ⁴ Kommen sie der Verpflichtung innert nützlicher Frist nicht nach, führt der Kanton die erforderlichen Massnahmen auf deren Kosten aus.
- ⁵ Für die Sicherstellung der integralen Planung führt der Kanton eine Koordinationsstelle. Diese kann Einwohnergemeinden sowie Werkeigentümer und Werkeigentümerinnen bei deren Umsetzungsmassnahmen beratend unterstützen.

4. Pflege und Nutzung des Waldes

4.1. Bewirtschaftung des Waldes

§ 16 Bewirtschaftungsgrundsätze (Art. 20 WaG)

- ¹ Der Regierungsrat formuliert periodisch die wichtigsten waldbaulichen Ziele.
- ² Die Bewirtschaftung der Wälder ist Sache der Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen. Sie hat naturnah zu erfolgen und derart, dass der Wald seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit).

§ 17 Forstliche Planung (Art. 20 Abs. 2 WaG)

- ¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften für die forstliche Planung durch Verordnung.
- ² Die raumwirksamen Ergebnisse der forstlichen Planung sind in der Richtplanung zu berücksichtigen.
- ³ Das Amt beschafft die Grundlagen für die forstliche Planung und regelt deren Verwendung.
- ⁴ Es sorgt für die Umsetzung und Kontrolle der Planung.

§ 18 Betriebliche forstliche Planung (Art. 20 Abs. 2 WaG)

- ¹ Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen ab einer bestimmten Mindestwaldfläche legen die Ziele und Massnahmen der Waldbewirtschaftung für den Forstbetrieb periodisch in einem Betriebsplan fest.
- ² Der Regierungsrat legt die Mindestfläche und die Mindestinhalte der betrieblichen Planung, die für die Kontrolle der Nachhaltigkeit notwendig sind, durch Verordnung fest.
- ³ Das Amt genehmigt die Mindestinhalte, welche für die Aufsicht notwendig sind.

§ 19 Waldreservate sowie Schutz von Lebensräumen und Arten (Art. 20 Abs. 3 und 4 WaG)

- ¹ Zum Schutz der Lebensräume und zur Förderung der Artenvielfalt legt das Amt zusammen mit den Waldeigentümern und Waldeigentümerinnen Waldreservate und andere schutzwürdigen Flächen fest und schliesst mit ihnen Vereinbarungen ab.
- ² Die Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

§ 20 Holznutzung (Art. 21 WaG)

- ¹ Für das Fällen von Bäumen im Wald ist eine Bewilligung des Forstdienstes notwendig. Diese wird erteilt, wenn die Massnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung sowie den Vorgaben der forstlichen Planung entsprechen.
- ² Für Wälder mit betrieblicher Planung erfolgt die Bewilligung im Rahmen der Genehmigung eines mehrjährigen Hiebsatzes durch das Amt.

§ 21 Kahlschlagverbot (Art. 22 WaG)

- ¹ Kahlschläge sind verboten. Ausnahmen bewilligt das Amt.

§ 22 Veräusserung und Teilung (Art. 25 WaG)

- ¹ Das Departement erteilt die Bewilligung für die Veräusserung von Wald in öffentlichem Eigentum und für die Teilung von Wald.

4.2. Verhütung und Behebung von Waldschäden

§ 23 Verhütung und Behebung von Waldschäden (Art. 27 WaG)

- ¹ Der Regierungsrat ordnet Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden an, welche die Erhaltung des Waldes erheblich gefährden können, insbesondere für:
 - a) technische und waldbauliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer;
 - b) Massnahmen zur Überwachung von Schadorganismen und deren Bekämpfung mit dem Ziel der Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung.
- ² Das Departement kann im Ereignisfall zur Behebung von Waldschäden Sofortmassnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit sowie zur Erhaltung des Waldes anordnen.
- ³ Die Regulierung des Wildbestandes erfolgt nach der Jagdgesetzgebung und nach Anhörung des Forstdienstes.

§ 24 Vorkehrungen zum Klimawandel (Art. 28a WaG)

- ¹ Der Kanton ergreift Massnahmen, welche den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen nachhaltig erfüllen zu können.
- ² Insbesondere richtet er seine Förderungsmassnahmen nach den aktuellen Erkenntnissen der Forschung in diesem Bereich aus.

5. Förderungsmassnahmen

5.1. Bildung, Information und Holzförderung

§ 25 Ausbildung und Beratung (Art. 29 und 30 WaG)

- ¹ Der Kanton sorgt für die:
 - a) Ausbildung von Försterinnen und Förstern an interkantonalen höheren Fachschulen;
 - b) Ausbildung von Waldarbeitenden;
 - c) berufsorientierte Weiterbildung des Forstpersonals.

² Der Kanton kann sich an den Kosten zur Aus- und Weiterbildung sowie einer interkantonalen höheren Fachschule beteiligen.

³ Der Forstdienst berät die Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen.

§ 26 Information und Erhebungen (Art. 33 und 34 WaG)

¹ Das Departement informiert die Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft. Es kann für diese Aufgabe Dritte beauftragen.

² Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Schulen für eine Stärkung des Themas Wald im Rahmen der Schulbildung.

³ Zur periodischen Überprüfung der Erreichung von waldpolitischen Zielen sowie als Grundlage für die Information der Öffentlichkeit führt das Amt die erforderlichen Erhebungen durch.

⁴ Personen, die mit der Durchführung oder der Auswertung von Erhebungen betraut sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

⁵ Die Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen sowie die verantwortlichen Organe von Betrieben der Wald- und Holzwirtschaft müssen die hiezu erforderlichen Auskünfte erteilen und Abklärungen dulden.

§ 27 Förderung der Holzverwendung (Art. 34a und 34b WaG)

¹ Der Kanton fördert die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes und erneuerbaren Energieträgers Holz sowie Organisationen, die Massnahmen zur Verbesserung des Holzabsatzes und der Holzverwertung ergreifen.

² Der Kanton fördert bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener Bauten und Anlagen soweit geeignet die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz.

³ Bei der Beschaffung von Holzerzeugnissen berücksichtigt er die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung sowie das Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen.

5.2. Finanzierung

§ 28 Grundsätze für Förderungsbeiträge (Art. 35-38a und Art. 40 WaG)

¹ Der Kanton gewährt gestützt auf Programmvereinbarungen mit dem Bund oder Verfügungen des Bundes und im Rahmen der bewilligten Kredite Förderungsbeiträge, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 35 Absatz 1 WaG¹⁾ erfüllt sind.

² Die Beiträge können mittels kantonalen Programmvereinbarungen oder Verfügung gewährt werden.

³ Die Gewährung von Förderungsbeiträgen kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

⁴ Die Förderungsbeiträge reduzieren sich in jenem Umfang, in welchem Kosten auf Dritte, welche massgebliche Nutzniessende oder Schadenverursachende sind, überwälzt werden können.

⁵ Für Darlehen, die der Bund nach Artikel 40 WaG gewährt, kann der Kanton Bürgschaften eingehen.

§ 29 Kantonale Programmvereinbarungen

¹ Der Abschluss einer kantonalen Programmvereinbarung setzt eine hinreichende forstliche Fachkompetenz bei den Vereinbarungspartnerinnen und -partnern sowie eine gewisse Mindestfläche des Waldeigentums voraus.

² Die kantonale Programmvereinbarung regelt insbesondere:

- a) die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele;
- b) die Beitragsleistung des Kantons;
- c) die Folgen der Schlecht- oder Nickerfüllung der Vereinbarung;
- d) die Anpassungsmodalitäten;
- e) das Verfahren zur Streitschlichtung;

¹⁾ SR 921.0.

f) die Einzelheiten der Finanzaufsicht.

³ Die kantonalen Programmvereinbarungen erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre.

⁴ Kürzt der Bund seinen Anteil, welcher der kantonalen Programmvereinbarung zugrunde liegt, kann der Regierungsrat die vereinbarte Beitragsleistung des Kantons ebenfalls kürzen.

§ 30 Gegenstand, Art und Höhe der Förderungsbeiträge (Art. 36, 37, 37a, 38 und 38a WaG)

¹ Der Kanton gewährt Abgeltungen:

- a) an die in Artikel 36 WaG¹⁾ genannten Massnahmen, welche Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen; die Höhe dieser Abgeltungen richtet sich nach der Gefährdung durch Naturereignisse sowie nach den Kosten und der Wirksamkeit der Massnahmen;
- b) an die in Artikel 37 WaG genannten Massnahmen, welche für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind; die Höhe dieser Abgeltungen richtet sich nach der zu pflegenden Schutzwaldfläche, der zu verhindernden Gefährdung und der Wirksamkeit der Massnahmen;
- c) an die in Artikel 37a WaG genannten Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, welche durch Naturereignisse oder Schadorganismen verursacht werden; die Höhe dieser Abgeltungen richtet sich nach der zu verhindernen Gefährdung und der Wirksamkeit der Massnahmen.

² Der Kanton gewährt Finanzhilfen

- a) an die in Artikel 38 WaG genannten Massnahmen, welche zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen; die Höhe dieser Finanzhilfen richtet sich nach der Bedeutung der Massnahmen für die biologische Vielfalt und nach der Wirksamkeit der Massnahmen;
- b) an die in Artikel 38a WaG genannten Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der nachhaltigen Waldwirtschaft verbessern; die Höhe dieser Finanzhilfen richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

§ 31 Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Der Kanton richtet den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern Beiträge an Massnahmen zur Waldflege aus.

² Die Beiträge werden durch den Kanton und die Einwohner-, Einheits- und Bürgergemeinden finanziert.

§ 32 Bemessung der Finanzierungsbeiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Die Finanzierungsbeiträge betragen pro Jahr für:

- a) den Kanton mindestens 30 Franken, jedoch maximal 50 Franken je Hektare Gesamtwaldfläche;
- b) die Einwohner- und Einheitsgemeinden 5 Franken je Einwohner oder Einwohnerin;
- c) die Bürgergemeinden linear 0,2 bis 0,4 Prozent ihres jeweiligen Nettoeigenkapitals, wobei der maximale Beitragssatz bei einem Nettoeigenkapital von 30 Millionen Franken und mehr und der minimale Beitragssatz bei einem Nettoeigenkapital von 0 Franken erhoben wird.

² Die Finanzierungsbeiträge der Bürgergemeinden werden unter diesen im Sinne einer Ausgleichszahlung nach Massgabe der bewirtschafteten Waldfläche ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat legt jährlich die Finanzierungsbeiträge nach Absatz 1 Buchstabe b fest und eröffnet sie den Einwohner- und Einheitsgemeinden.

¹⁾ SR [921.0](#).

⁴ Das Departement legt jährlich die Finanzierungsbeiträge nach Absatz 1 Buchstabe c sowie die Ausgleichszahlungen nach Absatz 2 fest und eröffnet sie den Bürgergemeinden. Diese können dagegen beim Departement innert 30 Tagen Einsprache erheben.

⁵ In Fällen von Vereinigungen einer Bürgergemeinde mit einer Einwohnergemeinde werden die Finanzierungsbeiträge nach Absatz 1 Buchstabe c, die Ausgleichszahlungen nach Absatz 2 und die Beiträge nach § 31 Absatz 1 während einer Dauer von drei Jahren ab der Vereinigung von der entsprechenden Einheitsgemeinde erhoben oder dieser ausgerichtet. Absatz 4 gilt dafür sinngemäss.

⁶ Die Kosten für den Vollzug nach Absatz 1 Buchstabe c werden mit den Finanzierungsbeiträgen beziehungsweise den Ausgleichszahlungen verrechnet.

§ 33 Datengrundlagen

¹ Die Grundlagen für die Bemessung der Finanzierungsbeiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen bilden die kantonale Forststatistik, die kantonale Bevölkerungsstatistik sowie die Jahresrechnungen eines Basisjahrs.

² Der Regierungsrat bestimmt die Art und Weise der Datenverarbeitung, die Termine sowie das Basisjahr durch Verordnung.

6. Forstorganisation

§ 34 Forstkreise und Forstreviere (Art. 51 WaG)

¹ Für den Vollzug der Waldgesetzgebung teilt der Regierungsrat das Kantonsgebiet in Forstkreise und Forstreviere ein.

² Die Bildung der Forstreviere richtet sich nach forstbetrieblichen Gegebenheiten.

³ Die Forstreviere werden durch Revierförster und Revierförsterinnen geleitet. Diese sind in der Regel Leiter oder Leiterinnen eines öffentlichen Forstbetriebs. Ihre Einsetzung als Revierförster oder Revierförsterin unterliegt der Genehmigung durch das Departement.

⁴ Das Amt schliesst mit der Trägerschaft des Forstbetriebs für den Vollzug öffentlicher Aufgaben eine Vereinbarung ab. Die Höhe der kantonalen Entschädigung wird durch den Regierungsrat festgelegt.

§ 35 Forstdienst

¹ Der Forstdienst setzt sich zusammen aus:

- dem Kantonsförster oder der Kantonsförsterin als Leitung des Forstdienstes;
- der Fachstelle des zuständigen Amtes mit den Kreisförsterinnen und Kreisförstern;
- den Revierförsterinnen und Revierförstern.

² Der Forstdienst ist zuständig für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Beratung der Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen. Er übt die nötigen Aufsichts- und Kontrollaufgaben aus.

³ Die Kreisförster und Kreisförsterinnen haben gegenüber den Revierförsterinnen und Revierförstern ein Weisungsrecht, soweit diesen der Vollzug gesetzlicher Vorschriften übertragen ist.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Aufgaben des Forstdienstes im Einzelnen durch Verordnung.

§ 36 Gemeinsame Bewirtschaftung

¹ Öffentliche Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen können zur gemeinsamen Bewirtschaftung ihrer Wälder gemäss Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992¹⁾ Zweckverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Unternehmen errichten.

² Der Zusammenschluss zu Zweckverbänden ist vom Regierungsrat und zu öffentlich-rechtlichen Unternehmen vom Departement zu genehmigen.

³ Die Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen sind verpflichtet, durch eine zweckmässige Organisation die Arbeitssicherheit sowie den Schutz von Drittpersonen und Sachwerten sicherzustellen.

¹⁾ BGS 131.1.

⁴ Der Regierungsrat kann mit Nachbarkantonen Vereinbarungen treffen, wenn Zweckverbände oder öffentlich-rechtliche Unternehmen Wälder aus verschiedenen Kantonen umfassen.

§ 37 Delegation von Aufgaben

¹ Der Kanton kann geeignete Dritte mit der Durchführung von Kontrollen oder weiteren Vollzugsaufgaben beauftragen.

² In diesem Fall sind in einer Leistungsvereinbarung die Aufgaben und die Entschädigung zu regeln.

7. Rechtsschutz

§ 38 Einspracheverfahren

¹ Die Einsprachen nach diesem Gesetz sind schriftlich einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

² Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet.

§ 39 Übrige Verfahren

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977²⁾.

² Verfügungen des Departementes über Ausgleichsabgaben können mit Beschwerde an die Kantonale Schätzungscommission weitergezogen werden.

³ Die Ablösung von Rechten an nachteiligen Nutzungen nach Artikel 16 Absatz 1 WaG³⁾ und Massnahmen nach Artikel 48 WaG richten sich, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954⁴⁾.

8. Strafbestimmungen

§ 40 Kantonale Übertretungen (Art. 43 Abs. 4 WaG)

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- im Wald ohne Bewilligung bewilligungspflichtige Veranstaltungen durchführt (§ 7 Abs. 2 Bst. b);
- abseits bestehender Wege und speziell bezeichneter Strecken mit dem Fahrrad fährt oder reitet (§ 9 Abs. 1);
- eine unbewilligte nachteilige Nutzung im Wald vornimmt (§ 10).

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

§ 41 Bekanntgabe von Entscheiden der Strafbehörden

¹ Entscheide der Strafbehörden, die in Anwendung dieses Gesetzes oder des WaG⁵⁾ ergehen, sind dem Amt mitzuteilen.

9. Schlussbestimmungen

§ 42 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

¹⁾ BGS [124.11](#).

²⁾ BGS [125.12](#).

³⁾ SR [921.0](#).

⁴⁾ BGS [211.1](#)

⁵⁾ SR [921.0](#).

§ 43 Übergangsbestimmungen

- ¹ Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht. Die nach dem bisherigen Recht zuständige Behörde erledigt die hängigen Verfahren.
- ² Die Finanzierungsbeiträge der Bürgergemeinden betragen in Abweichung von § 32 Absatz 1 Buchstabe c:

- a) für die Vollzugsjahre 2026 bis 2029: linear 0,3 bis 0,6 Prozent ihres jeweiligen Nettoeigenkapitals, wobei der maximale Beitragssatz bei einem Nettoeigenkapital von 18 Millionen Franken und mehr erhoben wird;
- b) für das Vollzugsjahr 2030: linear 0,3 bis 0,6 Prozent ihres jeweiligen Nettoeigenkapitals;
- c) für das Vollzugsjahr 2031: linear 0,27 bis 0,53 Prozent ihres jeweiligen Nettoeigenkapitals;
- d) für das Vollzugsjahr 2032: linear 0,24 bis 0,48 Prozent ihres jeweiligen Nettoeigenkapitals;
- e) für das Vollzugsjahr 2033: linear 0,22 bis 0,44 Prozent ihres jeweiligen Nettoeigenkapitals.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977¹⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 59 Abs. 1

- ¹ Die Kantonale Schätzungskommission urteilt über:
- d) (geändert) Ausgleichsabgaben nach § 6 des Waldgesetzes (WaGSO) vom 05.11.2025²⁾;

2.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992³⁾ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 133 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

3.

Der Erlass Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018⁴⁾ (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 (geändert)

- ³ Der Ausgleich von erheblichen Vorteilen durch Rodungsbewilligungen richtet sich nach dem Waldgesetz (WaGSO) vom 05.11.2025⁵⁾, sofern sich der Mehrwert nicht aus der Nutzungsplanung ergibt.

III.

Der Erlass Waldgesetz vom 29. Januar 1995⁶⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird aufgehoben.

¹⁾ BGS [125.12](#).

²⁾ BGS [931.11](#).

³⁾ BGS [131.1](#).

⁴⁾ BGS [711.18](#).

⁵⁾ BGS [931.11](#).

⁶⁾ BGS [931.11](#).

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Die §§ 10 und 12 sowie 17-18 unterliegen der Genehmigung des Bundes.

Im Namen des Kantonsrats

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Publikation via Ratsinformationssystem

Publikation im Amtsblatt

Volkswirtschaftsdepartement via Geschäftsverwaltungssystem

Parlamentsdienste (2614/2025)